Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau
Autor: [s.n.]
Kapitel: VI: Landes-Verfassung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109427

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erbe zu lösen mit 30 ß., oder wohl gar mit 5 ß., immer ohne allen weitern Ehrschatz [153]).

Die weitern dinglichen Rechtsverhältnisse, nämlich eheliche Gütergemeinschaft, Gedinge und Erbrecht gehören zu ausschließlich dem Privatrecht an, um hier näher berührt zu werden.

VI.

Landes-Verfassung.

Dieses Wort ist zwar neuern Ursprungs, und findet im Mittelalter keinen seiner heutigen Bedeutung entsprechenden Begriff. Aber es bezeichnet wie kein andrer Ausdruck das, was wir mit einem Worte bezeichnen wollten: den Inbegriff aller gesellschaftlichen Einrichtungen eines Landes.

1) Die Gemeinden.

Wir haben oben bereits gesagt, daß eine unbestimmbare Anzahl von Mansus mit zugehöriger Allment, eine Gemeinde bildete. Im Mittelalter kömmt häufig der Name Einung dafür vor; beide sind wahrscheinlich identisch mit der altdeutschen Mark. Vielleicht dauerte in der Einung die alte germanische Markverfassung fort, und bestand mit und neben den spätern alemannischen und fränkischen Einrichtungen; wenigstens werden wir öfters auf Spuren eines solchen Verhältnisses stoßen. Im Mittelalter war der gewöhnlichste Ausdruck für einen solchen Complex: Zwing und Bann; heutzutage heißt er der Stadt- oder Dorf-Bann.

---

153) Grimm, Rechts-Alterthümer. S. 364.

Im Umfange des Dorfbannes findet man gewöhnlich noch eine weitere Distinction in den innern und den äußern Etter. Jener ging soweit die getheilten, eingehägten Güter, die Beifänge; dieser lag außerhalb, und umfaßte Feld und Wald, Waide und überhaupt die Allment.

Die Rechtsverhältnisse dieser Einungen konnten nun mehrerlei Art seyn.

Wo sich nämlich ursprünglich eine freie Genossenschaft nach der Eintheilung alemannischer Kriegsverfassung niedergelassen hatte, war es gewöhnlich auf zweierlei Weise geschehen, entweder in einer Bauerschaft von zerstreuten Höfen (curtis), oder in zusammenhängenden Niederlassungen (Weilern, villa, wilari). Sie bildeten dann stets eine freie Gemeinde, und solcher Art sind vielleicht die meisten Dörfer der Herrschaft Farnspurg gewesen. Da aber nicht alles Land auf diese Weise mochte in Besitz genommen worden seyn, so fielen noch ausgedehnte Ländereien in die Hände des Königs, oder, namentlich beim Zerfall des letzten burgundischen Reiches, in die des Adels und der Kirche, welche denn, namentlich im 13. Jahrhundert, an Freie oder Hörige pflegten ausgeliehen zu werden. Die Niederlassungen derselben bildeten auch entweder einen Hof (curtis), Dinghof, oder aber einen Weiler von kleinen zugehörigen mansis; sie standen aber zum Eigenthümer in einem besondern Rechtsverhältnisse, das man Hofrecht nannte. Nicht unwahrscheinlich gehörten fast alle Ortschaften der Herrschaft Wallenburg in diese Categorie.

Auf diesen Unterschied des Ursprunges deuten nicht bloß die mittelalterliche Distinction zwischen Weiler und Hof, sondern meist auch der Name der Ortschaft selbst [154]). Offenbar ist aber die Dinghofverfassung neuer als die Volksgemeinde.

---

154) S. oben pag. 281.

Bald kamen jedoch auch Niederlassungen einer dritten Art vor, welche zu besserer Uebersicht als Veränderung der alten Verfassung zu betrachten sind. Häufig lag nämlich der Dinghof nicht abgesondert, sondern in der Mark, und bestand neben der Volksgemeinde. Oder die ursprüngliche Ungleichheit hatte sich ausgeglichen, freie Volksgemeinden waren in den Schutz eines Herren gekommen, und hatten auf diese Weise manches von den Höfen angenommen [155]). Dieser gemischten Art waren die meisten Sisgauischen Gemeinden in unserer Periode, und die Dinghofverfassung finden wir nur noch in Bubendorf.

Die Einrichtung dieser Gemeinden und Höfe zu schildern ist schwierig, denn es sind darüber nur sparsame Andeutungen auf uns gekommen. Erst als das Mittelalter vorüber war, wurde einiges aufgeschrieben. Das meiste blieb mündlicher Ueberlieferung vorbehalten, weil es, als im Volke lebend, schriftlicher Abfassung nicht bedürftig schien. Jedenfalls hatte die Gemeindeverfassung Aehnlichkeit mit der Gauverfassung; sie war derselben aber nicht nachgebildet, sondern umgekehrt.

In den meisten Gemeinden, namentlich denen, welche ursprünglich frei gewesen, scheint keine besondere Ortsbehörde gewesen zu seyn. Sie waren dem Vogte oder Amtmann, dem Oberbeamten der Vogtei untergeordnet, und hatten außer diesem keinen besondern Vorstand. So hatten z. B. alle 7 Dörfer der Herrschaft Homburg einen einzigen Vogt, und die 18 Dörfer der Herrschaft Farnspurg zerfielen in nur 7 Vogteien. Andre hingegen, wie z. B. Sissach, Diegten, Zunzgen hatten eigne Vögte. In allen hingegen erforderte das Gericht und die Aufsicht über den Bann noch gewisse andere Aemter, wie z. B. die sogenannten Einigs-

---

155) Vergleiche damit Eichhorn, Staats- und Rechts-Geschichte §§. 83. 173.

Meister oder Geschwornen, in kleinern Gemeinden zwei, in größern vier an der Zahl. Sie beaufsichtigten, wie die Hofdinge, Handänderungen der Güter; sie verwalteten die Polizei von Weg und Steg, Wässerungen, Wuhren, Gebäuden, und halfen das Holz anschlagen, welches die Genossen fällen durften. Gewöhnlich bestellte sie der Herr des Orts, oft zur Hälfte die Bauersame selbst, meistens jeder Theil mit Zustimmung des andern. Zur Hut von Holz und Feld hatte jede Gemeinde ihren Bannwart, zur Hut der Heerde den Hirten. Oft war jener zugleich auch Fronbote, und genoß für seine Besoldung einige Gefälle.

Wo hingegen in der Einung zugleich ein Dinghof war, bestand mit und neben der Gemeindeverfassung noch eine besondere Hofverfassung. Sämmtliche Besitzer von Hofgütern, die Huber mit ihren Lehenleuten und andern Hofleuten, bildeten nämlich unter sich wiederum eine engere Volksgemeinde, ein Ding, an dessen Spitze ein Meier stand (major oder villicus). Ihn wählte der Eigenthümer des Hofes aus den Hubern, und zwar jeweilen beim Antritt des Besitzes, wie z. B. in Bubendorf jeder neugewählte Domprobst. Oft, wenn der Meier gegenüber den nachläßigen Eigenthumsherren zu Wohlstand und Ansehen gelangt war, wurde seine Würde erblich, und er hielt sich dann wohl einen Untermeier. So war **1461** Hans Bernhard Seevogel Obermeier zu Bubendorf. Der Meier saß auf dem Edelhof, Fronhof, Meierhof, d. h. dem vom Eigenthümer sich ausschließlich vorbehaltenen Gutstheil, wo auch der Stock war; er hielt für den Hof Stier und Eber, und nutzte das Salland. Er war des Gutsherrn Amtmann, er bezog dessen Zinse und Gefälle, wachte über seine Rechtsame, und nahm den Hubern und Hofleuten gegenüber ungefähr die gleiche Stellung ein, wie der Vogt gegenüber allen Landsassen. Er stand dem Gericht über Eigen und Erbe der Hofleute vor, er richtete auch über

Fried- und Frevelsachen, wenn sein Hof Immunität vom Gauverband besaß, sonst mußte er den Vogt richten lassen, sobald es ans Blut ging. Anfangs des **17.** Jahrhunderts ging der letzte Dinghof des Sisgaus, Bubendorf, von selbst ein; die übrigen hatten sich längst schon in die allgemeine Landesverfassung aufgelöst, und höchstens noch den Meier als Ortsvorstand beibehalten. Daher hießen denn bis **1798** die Gemeindevorsteher zu Seltisperg, Lupsingen, Zyfen, Regoldswil, Brezwil, Bennwil, Höllstein, Langenbruck, Lausen und Bubendorf stets noch Meier, während doch von Hubern und Hofrecht längst nichts mehr bekannt war.

Nur Liestal besaß ausnahmsweise eine eigentliche Municipalverfassung. Schon **1305** wurde es Stadt (oppidum) genannt. Als es aber im Erdbeben gänzlich zerfiel, und bald nachher vom Herzog von Oestreich noch dazu verbrannt wurde, so erscheinen lange in den Urkunden bloß ein „Flecken, Hof und Schloß", und erst **1400** wieder eine Stadt, die Einwohner wieder als Bürger. Wann und von wem es Stadtrecht erhielt, ist unbekannt. Als **1363** der Bischof die Landgrafschaft neu verlieh, behielt er sich ausdrücklich für Liestal eigenen Stock und Galgen vor [156]), und **1386** bestätigte Imer von Ramstein, Verweser des Bisthums, Liestal „die alten Rechte und Gewohn-„heiten, Gerechtsame und Gebräuche, Nutzungen, Freiheiten, „Gnaden, Indult und Verwilligung" [157]). Worinn aber diese besondern Freiheiten bestanden haben, deren sich Liestal lange noch rühmte, das wußte freilich Niemand. Bruckner fand nach gewissenhafter Forschung nur: Verwaltung durch einen eignen Rath, und eine fixe Summe für Steuer und Gewerff. Herrschaftlicher Amtmann zu Liestal war der Schultheiß (Scultetus, villicus); unter ihm verwaltete

---

156) S. oben Not. 93.

157) Urk. bei Bruckner, S. 989. Solothurn. Wochenbl. f. 1830. S. 294.

die Stadtsachen und Rechtspflege anfänglich wohl nur eine Behörde, später aber ein Rath und ein Gericht. Der Rath bestand aus der seit alter Zeit üblichen Zahl von acht Rathsherren, welche sich mit Genehmigung des Landesherren selbst ergänzten, das Gericht bildeten 10 Beisitzer des Schultheißen, welche der Rath erwählte. Beiden diente (schon 1440) ein Stadtschreiber, welcher überhaupt für die ganze Landschaft öffentlicher Schreiber war. Der Stadtschreiber stand als solcher stets in hohem Ansehen, und genoß eine Besoldung von 22 Pfd.; der Schultheiß hatte nur 10 Pfd. Der Schultheiß war bis 1653 aus den Männern von Liestal gewählt worden; wegen ihrer Betheiligung am großen Bauernaufruhr verlor die Stadt dieses Recht, und der Rath zu Basel gab ihr einen Schultheißen aus seiner Mitte. Erst 1673 wurde diesem ein zweiter aus der Bürgerschaft von Liestal beigeordnet, welcher mit jenem in der Regierung abwechseln sollte. Bei der gleichen Veranlassung ward die ganze Regimentsverfassung von Liestal verändert, die Benennung Rath und Rathsherren ward abgethan, das Stadtsiegel, welches den Bundesbrief von Huttwil hatte besiegeln helfen, zerschlagen, Geschütz und Waffen wurden weggenommen, Thore, Schutzgatter und Fallbrücken abgehoben, und Liestal überhaupt in allen Theilen den andern Landgemeinden gleichgestellt. Diese Erniedrigung verzieh es der herrschenden Stadt nie, und die feindselige Stellung, welche Liestal bei jeder vorkommenden Gelegenheit gegen Basel einnahm, war wohl eine Folge dieser Begebenheit. Das Stubengut, d. h. das Gemeindsvermögen von Liestal, welches nicht unbedeutend war und namhafte Einkünfte besaß, blieb ihm stets ungeschmälert.

Wallenburg hatte zwar auch Mauern und Thore, besaß schon 1250 seinen Scultetus oder villicus, und wird sogar in Urkunden manchmal Stadt genannt; allein es findet sich keine Spur von besessenem Stadtrecht.

2) Die Vogteien.

In den alemannischen Gauen bildete in der Regel eine Anzahl solcher Höfe und Dörfer eine engere Unterabtheilung, gemeiniglich Cent oder Huntari genannt. Allein unsre Urkunden kennen diese Ausdrücke nicht; und auch in der spätern Landeseintheilung ist es schwer die Spur einer Abtheilung zu entdecken, welcher, wie es bei den Alemannen war, und der Name Cent mit sich bringt, das Centesimalsystem zum Grunde gelegen hätte. Die kleinern Sprengel, in welche der Sisgau zerfiel, waren Untervogteien und Amtspflegereien, Aemter und Obervogteien. Die letzteren rühren unbestreitbar von den alten Herrschaften her, in welche er sich beim Zerfall der Gauverfassung aufgelöst hatte, die erstern sind wahrscheinlich neuern Ursprungs. Ob nun die Herrschaften von den alten Centen herzuleiten seyen, das zu bestimmen, ist schwierig. Sie waren gar verschieden an Größe und Volkszahl, und ihre Zahlenverhältnisse stimmen nicht mit dem Centesimalsystem zusammen. Möglich, daß eben die kleinern Herrschaften, wie Dorneck, Birseck, Mönchenstein, Muttenz, Prattelen, Schauenburg, Sissach, Zunzgen, Diegten, Rothenfluh u. a. m., sowie auch die Unterabtheilungen von Homburg, Wallenburg, Farnspurg, nämlich die Amtspflegereien oder die Untervogteien von den alten Centen herzuleiten wären. Denn das spätere Mittelalter baute gerne auf die ältern Einrichtungen fort, und jenen Herrschaften, Amtspflegereien und Untervogteien standen ja Beamte vor, welche Titel und Amt des alten Centvorstehers fortführen. Aber Zahl und Umfang der ursprünglichen Centen ist jedenfalls jetzt nicht mehr bestimmbar.

Oberster Beamter der Cent, Einung oder Vogtei war stets der Vogt (advocatus). Diese Beamtung stammt, wie der aus dem Lateinischen abgeleitete Name, vom frän-

kischen Reiche her. Ihr Ursprung fällt ins 9. Jahrhundert, die Ausbildung ins 10.; im 14. ist die Vogtei schon in die Zwingherrschaft übergegangen. Der Vogt war, wie es sein Titel mit sich bringt, dem Landgrafen beigeordnet. Wie der König dem Reich, der Herzog dem Lande, der Graf dem Gau, so stand der Vogt dem kleinern Amtsbezirk vor. Er hatte die Aufsicht über Holz und Feld, Weg und Steg, das Gewässer; ihm lag der Bezug der Zinsen, Gefälle und Steuern ob; er handhabte aber auch den öffentlichen Schutz und Schirm über die Bewohner seines Amtssprengels, verfolgte die Uebelthäter, und strafte sie entweder selbst oder überlieferte sie dem höhern Richter. Seine Amtsführung betreffend finden sich in den alten Dinghof-Rödeln manche singuläre Vorschriften [158]), z. B.: „wenn ein Huber den „Vogt anriefe ihm hülfreich zu seyn, und hätte er nur den „einen Stiefel angelegt, so soll er den andern in der Hand „führen und dem Huber hülfreich seyn." Und ferner: „wenn ein übelthätiger Mann verläumdet wird, und der „Vogt gebietet dem nachzulaufen, so sond alle hinnach, aber „keiner dem Vogt fürlaufen." Der Vogt stand auch dem Gericht in Fried- und Frevelsachen vor, es mochte nun an Hofgerichten seyn, oder andern. In seinen Händen lag die niedere Gerichtsbarkeit, beim Grafen stand die obere. Für sein Amt bezog er gewisse Gefälle, welche man unter dem Collectivnamen Vogtei zusammen begriff [159]), und an den Gerichten ⅓ aller Bußen und Besserungen.

Als des Vogts Unterbeamte kommen vor Untervögte und Amtspfleger; bisweilen für einzelne Gemeinden, meist aber wiederum für einen engern Bezirk. Wie weit diese Einrichtung hinaufgeht ist unbekannt.

---

158) Michelbacher-Rodel und Hüninger Hof-Rodel in den Chart. Amerb. III. 525. 551. u. ff.

159) S. oben ad pag. 352.

Die Vogtei war anfangs, wie die Grafschaft, ein bloßes Amt gewesen, später folgte sie auch der allgemeinen Richtung nach Erblichkeit und gab zu einem Verhältniß Veranlassung, welches die Grundlage unserer mittelalterlichen Verfassung bildet, der Zwingherrschaft. Die Vogtei entstand nicht aus dem Eigenthum an Grund und Boden, sondern sie ist älter, und wurde eher durch diese beschränkt. Zum Schutz und Schirm, welchen der Vogt kraft seiner Amtsgewalt über die Insassen seines Bezirkes besaß, mochte nämlich im Laufe der Zeit auch Eigenthum an Grund und Boden, oder Zinse, Zehnten und Gefälle, zur niedern Gerichtsbarkeit, welche er hatte, auch das Recht die Gerichte zu bestellen gekommen seyn. Kam nun gar für seinen Bezirk noch das Recht des Landgrafen hinzu, so war aus dem bloßen Vogt ein Herr geworden, denn dann besaß er „Zwing und Bann, Holz und Feld, Gebautes und Ungebautes, Leute, Güter, Zinse, Gefälle, Bußen und Besserung, die Gerichte", er war Zwingherr. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich die mittelalterlichen Herrschaften aus solchen Vogteien entwickelt haben; sie waren auch in ihrer Berechtigung verschieden, je nachdem der Besitzer sich über seinen Bezirk bloß die Rechte des Vogts, oder auch die des Landgrafen erworben hatte. Ueber Homburg, Wallenburg, Liestal z. B. waren beide in der Hand des Zwingherrn, zu Sissach, Zyfen, Ramstein u. a. besaß derselbe bloß die Vogtei.

3) Das Landgrafenamt und die Herrschaften.

Die höchste Obrigkeit im Lande war der Landgraf. Sein Amt war das der alten Gaugrafen; es wurde aber nicht mehr Namens des Kaisers geübt, sondern war Fahnlehen vom Reiche, im Besitze des Bischofs von Basel. Von diesem trug der Landgraf Titel und Gewalt zu Lehen; allein nicht mehr in ihrem frühern Umfang, sondern eingeschränkt

durch die Emancipation der meisten Herrschaften, wie Homburg, Wallenburg, Liestal u. a. auf einen engern Bezirk, auf fast nur die Herrschaft Farnspurg.

Wie dieses Landgrafenamt im **11.** und **12.** Jahrhundert verwaltet wurde, ist nicht bekannt. Nach der Sage soll Chadaloch der älteste Graf im Sisgau gewesen seyn. Die Urkunde von **1048** [160]) nennt Rudolf als comes des comitatus Augusta. Im **13.** Jahrhundert finden sich Spuren, daß die Grafen von Froburg, und wiederum die von Homburg landgräfliche Rechte im Sisgau ausübten. Bekanntlich soll **1275** Graf Werner von Homburg die Landgrafschaft Sisgau dem Bischof Otto aufgegeben, und sie in Gemeinschaft mit seinen Vettern Ludwig von Froburg und Rudolf von Habspurg wieder zu Lehen empfangen haben [161]). Allein die Nachricht ist falsch, und die Urkunde unächt; denn erst **1305 — 1311** war Otto von Granson Bischof zu Basel. Doch scheint das Haus Homburg damals wirklich einen Antheil an der Landgrafschaft gehabt zu haben, denn bei Theilung seiner Verlassenschaft empfingen seine Erben: die Grafen von Habspurg die eine Hälfte, und die Grafen Johann von Froburg und Simon von Thierstein die andere (**1363**) [162]). Als der Graf von Froburg ohne Descendenten starb, fiel sein Antheil auch an das Haus Thierstein (**1367**). Damals schon war die Gewalt des Landgrafen sehr zersplittert, und auf das dem Grafen von Thierstein zuständige Farnspurg eingeschränkt; man gewöhnte sich also Titel und Amt eines Landgrafen im Sisgau als bloßes Annexum dieser Herrschaft zu betrachten. Der letzte Graf von Thierstein, Otto, trug dazu wesentlich bei, indem er seine

---

160) S. oben Note 21.

161) Urk. in den **Chart. Amerb. III.** 789, und nach dieser die meisten Chronisten.

162) Urk. bei Tschudi **I.** 459. **Hergott, Cod. prob. III.** 823. **Alsatia dipl. I.** 1116.

noch übrigen Ansprüche an die drei Aemter Homburg, Wallenburg und Liestal um **350** fl. an Basel abtrat (**1416**) [163]. Der Thiersteinische Antheil an der Landgrafschaft scheint beim Erlöschen des Zweiges zu Farnspurg getheilt worden zu seyn. Einen Theil behauptete wenigstens Basel mit Farnspurg von den Freiherren von Falkenstein erworben zu haben, während die Grafen von Thierstein-Pfeffingen den andern geltend machten. Erst **1482** und **1506** — **1516** fand sich Basel mit ihnen dafür ab [164]. Was aus dem Habspurgischen Antheile geworden ist, wissen wir nicht. A. **1460** meldeten sich die Grafen von Habspurg und Thierstein beim Bischof um Belehnung mit ihrem Antheil an der Landgrafschaft. Er willfahrte ihnen soweit sie möchten berechtiget seyn. A. **1456** hatte auch Oestreich, wegen der Landgrafschaft Sisgau das Gericht zu Nunningen angesprochen. Später kommen diese Prätendenten nicht mehr vor. Die Stadt Basel erwarb Titel und Würde eines Landgrafen im Sisgau erst nach langen Unterhandlungen mit den betheiligten Grafen von Thierstein und dem Bischof, und der Bürgermeister empfing beides (bis **1582**) förmlich und feierlich von jedem neuerwählten Bischof zu Lehen.

Der Landgraf im Sisgau und wer von Zwingherren in seine Rechte getreten, war indeß nicht unumschränkter Herr, wie das wohl heutzutage angenommen zu werden pflegt, sondern strenge auf gewisse Rechte eingeschränkt. Wenn auch durch keine Handfeste namhaft gemacht, waren sie doch durch das Herkommen bestimmt, und dieses konnte nicht er, nach Belieben so und anders deuten, sondern er mußte sich dasselbe auf offenem Landtag von den Landsassen weisen und bestätigen lassen. An diesen Landtagen saßen die ältesten und angesehensten Männer des Landes und

---

163) Groß Weißbuch und Ochs. **III.** 117.

164) Groß Weißbuch. S. 504. Ochs **IV.** 390. Bruckner. S. 1993 sq.

stellten also Landstände dar. In der ältesten Urkunde, welche wir über diese landgräflichen Rechte besitzen, einem Landtagspruch von **1368** [165]), bezeugt der Ritter Hans von Thengen, Frey: „daß auf offener Dingstatt zu Sissach, in „verbanntem Landgericht vor ihn gekommen seyen, der edel „Herr, Graf Sigmund von Thierstein, Landgraf im Sis„gau, und zwei Bürger von Lauffenburg mit vollem Ge„walt des Grafen Rudolf von Habspurg, auch Landgraf im „Sisgau, und hätten ihn gebeten fürer von den Landsassen „zu erfahren: was ihr der Landgrafen im Sisgau wäre. „da habe er die Landsassen bei dem Eid umgefragt, was sie „Recht bedünke. Da sey mit einhelligem Urtheil, nach Ver„lesung älterer Briefe, und wie sie selbst auch nie anders „von ihren Vordern gehört hätten, auch sich selbst nicht an„ders verständen, erkannt worden, was der Landgrafen im „Sisgau Rechte seyen ꝛc."

Nach dem genannten Verein waren die Rechte und Ehehaften des Landesgrafen, und beziehungsweise auch der andern Herrschaftsherren, folgende:

a) Alle Hochgebirge, Erzgruben, Steine, Metalle und was sie bringen, (also das Bergwerksregal); ferner all funden Gut, ob und unter der Erde, alle gefundenen und verborgenen Schätze. Beide diese Rechte wurden auch unter Baselischer Herrschaft stets aufrecht gehalten. Schon **1512** gab Basel die Bewilligung zu einem Bergwerk bei Wallenburg, und **1568** vindicirte der Obervogt von Homburg gar einen Steinbruch als Landesherrliches Regal. Selbst der Salzhandel wurde **1525** der Obrigkeit vorbehalten.

b) Item alle Hochwälder, d. h. die Stammlöse vom gefällten Bauholz, die Bewilligung zu reuten und aufzubrechen, die dafür entrichteten Landgarben, Neubruch-

---

165) Bei Bruckner, S. 1968.

zehnten und Rütinzinse; ebenso die Eichellese, Acherung, d. h. Nutzung der Buchnüsse und des wilden Obstes; ferner die Forstpolizei, die Bewilligung Brennholz zu fällen, die Strafe der Frevler. Diese beschränkte Nutzung eines so ausgedehnten Rechtes beweist mit ziemlicher Sicherheit, daß an die gleichen Hochwälder ältere Ansprüche der Einungen vorhanden waren, worüber man sich auf die angegebene Art verständiget zu haben scheint.

c) Item alle Wasser und Wasserrünse (æquæ et æquarum decursus).

d) Item der Wildbann über Gewild und Federspiel, also alles Hagen, Jagen und Baizen. Der Landgraf konnte um 10 Pfd. Jeden büßen der in den Wildbännen frevelte, Tagelte that (Netze stellte), jagte oder wilderte. Später ward den Unterthanen bewilligt schädliche Thiere, Wildschweine und Hasen zu fangen, das Hochgewild abzutreiben; mehr aber nicht. Dahin gehörte auch die Fischwaide oder der Fischenz. Doch bestanden hinsichtlich der letztern auch wiederum ältere Rechte der Gemeinden. Die von Liestal z. B. hatten die Fischwaide in der Ergolz; andere Ortschaften in den Dorfbächen, oder doch in einem gewissen Bezirk. In Mönchenstein gab der Pächter für die Waide den ersten Lachs aufs Schloß, und dann die Hälfte der gefangenen Fische; doch konnte der Vogt und sein Knecht überall mit Gerten und Netzen fischen, selbst Lächse stechen nach Gefallen [166]).

e) Item Wege, Stege und Brücken, d. h. Handhabung der öffentlichen Sicherheit auf denselben, Beschützung der Reisenden und Kaufmannswaaren gegen Entrichtung von Geleit und Zoll. Es gab im Sisgau 9 Landstraßen, nämlich von Liestal über Anwil oder Wenslingen auf die

---

[166]) Urkunden über die Fischwaide zu Dornach im Soloth. Wochenbl. von 1821. S. 229. 242. 265.

Schafmatt, über Zeglingen oder über Bukten nach dem Nieder-Hauenstein, über Bennwil und Wallenburg nach dem Ober-Hauenstein, über die Wasserfalle, über Augst, Füllistorf oder Sissach nach der Herrschaft Rheinfelden. Auf diesen **9** Landstraßen standen eben so viele Zollstätten, nämlich: bei der Mühle zu Augst, zu Füllistorf, zu Liestal, zu Sissach, zu Anwil und Oltingen, Diepflingen, Onolzwiler und Regetschwil. Hier wurden Zölle bezogen von allem passirenden Vieh, von Wagen, von Kaufmannsgut (per Centner); ja sogar von den Juden pflegte daselbst ein Leibzoll erhoben zu werden[167]). Diese Zölle ertrugen **1452** zu Diepflingen **29** Pfd., **1465** zu Liestal **95** Pfd., zu Wallenburg **97** Pfd. Wegen einer auf ihren Straßen vorgekommenen Wegelagerung belagerten (**1374**) Basel und der Graf von Nidau die Veste Falkenstein, und eroberten sie. Doch ward das geraubte Gut den Eigenthümern nicht zurück erstattet[168]). Das Zollregal mag, wie die meisten nutzbaren Rechte, frühe schon von den Landgrafen in die Hände des Dienstadels gekommen seyn. A. **1363** und **1370** theilten die Theilhaber der Landgrafschaft schon diese Zölle unter sich[169]). A. **1259** disponirten noch die Grafen von Froburg, **1288** die von Homburg über den Zoll zu Liestal[170]). A. **1303** waren bereits die Edeln Reich und Zur Sonnen damit belehnt. Von ihnen bekam er den Namen Sonnenzoll. A. **1395** besaßen ihn die Edeln Schaler, später die Seevogel und Mönch; und von diesen kaufte Basel (**1402**) die eine Hälfte, der Spital (**1411**) die andere. Mit dem Zoll zu Augst belehnte Graf Hans von Habspurg die Sinz (**1396**), dann fiel er an die

---

167) Singularitäten der Zolltarife, in Bruckners Merkw. S. 2075. Ochs V. 101. 103. 105 in den Noten.

168) Ochs II. 227. Soloth. Wochenbl. f. 1822. S. 132.

169) Urk. im Großweißbuch 176.

170) Hergott, cod. prob. III. 643.

Offenburg (**1431**), und kam endlich an Basel. Das Geleit über den Nieder-Hauenstein war erst zu Trimbach, dann zu Hauenstein, und seit **1363** zu Diepflingen bezogen worden. Die Grafen von Thierstein belehnten damit die Edeln von Eptingen; die beiden Brüder von Falkenstein verkauften es aber an Basel (**1470**). Nachwärts wurde der Zoll nach Bukten und Sissach verlegt, noch steht aber zu Diepflingen der Thorbogen, welcher zum Schutz der Zollstätte die Straße gesperrt hatte. Das Geleit über den obern Hauenstein war anfangs zu Wallenburg gewesen, wahrscheinlich als es noch den Froburgern ausschließlich gehört hatte; erst **1363** kam es nach Onolzwiler. Bis **1416** genossen den Ertrag desselben die Edeln von Eptingen, später kam es erst an Solothurn [171]) und dann an Basel. Ganz unbedeutend waren die Zölle, welche am Fußweg über die Wasserfalle, und an den Straßen von Füllistorf und Sissach nach Rheinfelden, sowie an der Schafmatt fielen.

Dem Landgrafen gehörten weiter:

f) alle harkommenden Leute, die Bankarte, welche in der Landgrafschaft wohnten, schädlicher Leute Gut, über die gerichtet wird, und überhaupt alles bei schädlichen Leuten gefundene Gut. Noch **1544** wurde den Verwandten eines Selbstmörders (zu Nunningen) nur aus Gnade am Erbe Theil zu nehmen gestattet, und noch **1604** wurde die Erbschaft eines Unehelichen im Betrag von **500** Pfd. eingezogen. Dahin gehörte auch alles verstohlen, verborgen und gefunden Gut in der Landgrafschaft; alle Mulaffe, nach Hafner: das unbebaut gebliebene Grundstück, richtiger aber: die auf eines andern Gut eingefangenen Hausthiere, welche vom Eigenthümer nicht angesprochen werden.

g) Item all Mässe, Maaße und das Gefecht; d. h. das Recht Maaß und Gewicht zu bestimmen, alle

---

171) Urk. im Soloth. Wochenbl. f. 1828. S. 394.

Fässer, Bokten, Kannen, Viertel, Sester, u. s. f. zu prüfen und zu bezeichnen. Dieses geschah gewöhnlich zu Liestal. In den Baselischen Dörfern des Sisgaus bestanden bis **1798** zweierlei Maaße, nämlich eines für die Aemter Liestal, Homburg, Wallenburg und für Prattelen, das sogenannte Rheinfeldermaaß für Farnspurg, und das Baselische für Mönchenstein. Dieses galt namentlich für Hohlmaaße, bei Flächenmaaßen war die Verschiedenheit noch größer. Diese Verhältnisse rühren offenbar aus einer Zeit, wo der Sisgau noch nicht unter Baselischer Herrschaft stand.

h) Der Herrschaft standen zu: alle Ehehaften, d. h. die ursprünglich als Monopol vom Landesherrn betriebenen Gewerbe, wie Mühlen, Trotten, Ziegelbrennereien, Tavernen, wo die Unterthanen ihren Bedarf beziehen mußten. Noch im **15.** und **16.** Jahrhundert kommen hie und da solche Ehehaften vor; die meisten sind aber früher in Privatbesitz übergegangen.

i) Die alte Bestimmung der vormaligen Gaugrafen, welche sie an die Spitze des Heerbannes in ihrem Gau stellte, kommt hingegen in diesen Vereinen nicht mehr vor. Dieses Recht hieß Folge, Nachfolge, Landfolge, Reise, und fand statt zunächst zur Verfolgung flüchtiger Uebelthäter, für Landtage, dann aber auch für den Krieg. Von den beiden ersten Richtungen finden sich in unsern Urkunden noch häufige Spuren; von der letzten keine mehr. Man mußte dem Vogt hülfreich seyn flüchtige Verbrecher einzuholen [172]), man mußte dem Landgrafen helfen Jeden bei Urtheil und Recht zu schirmen, oder wenn er Jemand an Leib und Gut angriff, man mußte endlich auf der bezeichneten Dingstätte erscheinen, und dem Gericht warten, wenn der Landgraf einen Landtag gebot; aber das Aufgebot zum Krieg war außer Uebung gekommen. Auch früher war

---

[172]) S. oben Note 158.

es nach Ort und Zeit beschränkt gewesen. Der Landgraf durfte z. B. nur zur Landwehr bieten; in seinen eigenen Fehden, oder denen des Lehensherrn hatte er sich mit seinen Vasallen zu behelfen, oder Leute zu besolden. Das Aufgebot ging auch nie weiter als an die Grenzen der Landgrafschaft, und dauerte nur einen Tag, höchstens drei Tage. Wahrscheinlich galt es auch nur den Freien, und kam also mit Abgang dieses Standes außer Gebrauch. Die Züge, welche die Grafen von Froburg in den häufigen Fehden des **13.** und **14.** Jahrhunderts für den Bischof thaten, und ihre Vasallen wiederum für die Grafen, waren gewiß weniger eine Folge der Heerbannspflicht als des Lehensverbandes, oder sie geschahen um Sold. Denn als Günther von Eptingen, einer der **60** Gläne des bischöflichen Zuzuges, in der Fehde der Stadt Bern gegen den Grafen von Kiburg (**1334**) mehrere Pferde verlor, so entschädigte ihn der Graf von Froburg, als dessen Vasall er gezogen war, mit **30** Mark. Erst Basel stellte im Sisgau das alte Mannschaftsrecht wieder her, indem es in jedem Amt eine Anzahl waffenfähiger Männer für den Kriegsdienst auslegte. Diese Contingente fochten unter der Baselfahne im St. Jakober Krieg (**1444—1446**), in den Burgunder Kriegen (**1474—1477**), ja sogar in den häufigen Feldzügen jenseits der Alpen. Bei Nancy gewann Heinrich Strübin von Liestal des Herzogs Karl silberne Trinkschale. Demungeachtet scheinen solche Reisen den Landleuten besonders lästig gewesen zu seyn, denn **1525** bedungen sie sich aus: nicht für fremde Fürsten und Herren ziehen zu müssen, wohl aber wollten sie für die Hauptstadt und die Eidgenossen Leib und Gut zusetzen [173]).

k) Dem Landgrafen stand endlich noch zu: Stock und Galgen, das Malefiz oder Alles was Leib und Lebensverwirkung anbetrifft, die hohe Herrlichkeit,

---

173) Freiheits-Urkunden der Liestaler, bei Ochs **V.** 502.

der Blutbann. Es war dieß ein sehr wesentlicher Bestandtheil der Gerichtsbarkeit, welche dem Grafen allein, und nicht seinem Stellvertreter, dem Vogte, anvertraut war. Doch bestand dieß nicht darin, daß der Graf selbst das Richteramt übte, sondern er bezog nur Bußen und Besserungen, er gebot den Landtag und vollzog die Urtheile.

Dieses wichtigste aller Herrschaftsrechte, aus welchem zunächst sich der Begriff von Landeshoheit entwickelt hat, führt uns denn von selbst auf den wichtigsten Theil unserer alten Gauverfassung.

VII.

Die Gerichtsbarkeit.

Dieses Wort ist nicht im heutigen Sinne zu nehmen, wo man sich bloß Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dabei denkt. Es hatte im Mittelalter eine weitere Bedeutung und bezeichnete die Volksversammlung, an welcher alle öffentlichen Angelegenheiten, und mit ihnen auch Rechtssachen, verhandelt wurden. Eben darum bezeichnen die meisten Ausdrücke unserer älteren Sprache für Gericht, wie Mahl, Ring, Twing, Ding zugleich den Begriff einer Versammlung und Verhandlung.

Der Gerichte waren in unsern deutschen Gauen stets mancherlei gewesen, nämlich solche, welche einen allgemeinern Gerichtssprengel hatten, wie geistliche Gerichte und Lehenhöfe, und dann die ausschließlich für den Gau und seine Centen bestimmten. Im Zusammenhang damit zerfällt die Gerichtsbarkeit in die hohe und die niedere.

Geistliche Gerichte waren zweierlei: das bischöfliche Offizialat (Curia episcopalis Basil.), und das päbstliche Conservatorium, beide zu Basel [174]); jenes be-

---

174) S. Bruckner Forts. von Wurstisen II. S. 46. sq. Ochs V. 81. sq.